

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Master-Studiengang Drehbuch/Dramaturgie
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 08.04.2019, geändert durch Satzung vom 18.10.2021 und 14.10.2024
-Lesefassung -**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 5 Satz 2 und § 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbhHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Drehbuch/Dramaturgie der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016, in der jeweils geltenden Fassung, die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Drehbuch/Dramaturgie an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium müssen erfüllt sein:

- ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder Diplomstudium oder ein anderes abgeschlossenes Hochschulstudium
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die nachfolgenden Arbeitsproben sind im Studienbewerbungsportal hochzuladen. Es gelten die Einschränkungen die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden. Video-Dateien müssen ohne zusätzliche Software/Codecs in aktuellen Browsern abgespielt werden können.

- Inhaltsverzeichnis (bitte auch die Arbeitsproben auflisten)
- ein Exposé für einen Langmetragefilm für Kino oder Fernsehen oder für eine Serie
- eine Dialogszene (nicht mehr als 3 Seiten)
- eine weitere künstlerische Arbeit (Drehbuch, Film, Prosa-Text, Theaterstück, Hörspiel o.ä) und dazu gehörige Synopsis (ca. 1 Seite)
- Pitchpaper (3 verschiedene Ideen für Spielfilme und / oder Serien)

Für alle Einreichungen gilt als Standard: Schriftgrad 12 und Zeilenabstand 1,5.

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise: Keine

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus:

Gespräch zu den Arbeitsproben und dem Interessenschwerpunkt der Bewerberin oder des Bewerbers.

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Filmische Erzählfähigkeit im Langmetragebereich
- Vorhandensein einer eigenständigen künstlerischen Position
- fundierte künstlerisch-wissenschaftliche Analysefähigkeit-

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.